

Merkblatt

WICHTIGE HINWEISE UND ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR BAUUNTERNEHMEN

Dieses Merkblatt enthält wichtige Hinweise für Tiefbauarbeiten im Bereich von Werkleitungen. Das Merkblatt ist Bestandteil aller Bestellungen an Bauunternehmer.



1. WICHTIGE HINWEISE FÜR TIEFBAUUNTERNEHMEN

Es gelten die Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV 1. November 2011) und die SIA 118/2013 Art. 110.

1.1 PLANAUSKÜNFTE WERKLEITUNGEN

Für Planauskünfte in der Stadt Grenchen muss der Leitungskataster bei der Baudirektion Grenchen angefordert werden (032 654 67 67 / baudirektion@grenchen.ch).

Planauskünfte zu den Werkleitungen der SWG (Gas, Wasser und Kommunikation) ausserhalb der Stadt Grenchen können direkt bei der SWG bezogen werden (032 654 66 66 / info@swg.ch).

1.2 AUSHUBARBEITEN IM BEREICH DER SWG-WERKLEITUNGEN

Beim Freilegen von Erdgas-, Wasser- und Stromleitungen muss in deren unmittelbarem Bereich der Aushub von Hand erfolgen. Bei Sondierungen dürfen Gasleitungen nur von Hand freigelegt werden. Beim Aushub im Bereich von 2.5m bei Erdgashochdruckleitungen muss aus Sicherheitsgründen ein Mitarbeiter der SWG vor Ort sein. Zu beachten sind allfällige Rohrleitung überragende Bauteile, wie Anbohrschellen, Verschlusszapfen, Flanschen usw. Die Schieber- und Messarmaturen sind vom Bauunternehmer zu markieren, zu sichern und von Materialdeponien freizuhalten. Die freigelegten Leitungen sind gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern und vor jeglicher Beschädigung zu schützen. Jede Beschädigung der Leitungsanlagen, insbesondere auch der Rohrumhüllungen (Isolationen) sowie bei der Erdung, sind der SWG unverzüglich zu melden. Wird bei den Aushubarbeiten Gasgeruch oder ausströmendes Erdgas wahrgenommen, so ist die SWG sofort zu benachrichtigen. Bei Erdgas-Austritt ist der Gefahrenbereich zu räumen und zu sichern. Ausschliesslich die Monteure der SWG sind befugt Manipulationen an den SWG-Werkleitungen vorzunehmen.

1.3 AUSSCHALTEN MITTELSPANNUNG STROM

Bei Grabarbeiten im Bereich von Mittelspannungsanlagen Strom muss ein Mitarbeiter der SWG aus Sicherheitsgründen vor Ort sein.

1.4 ABSTÄNDE

Für Erdgasleitungen bis 1 bar muss der horizontale Abstand (lichte Weite) zwischen parallel verlegten Leitungen und Erdgasleitungen mindestens 40 cm betragen. Die vertikalen Abstände (lichte Weite) von Leitungskreuzungen sollen 20 cm nicht unterschreiten. Für Erdgasleitungen über 1 bar sind die notwendigen Abstände mit der SWG abzusprechen.

Der horizontale Abstand von den Starkstrom- zu Erdgasleitungen muss min. 50 cm und zu Wasserleitungen min. 40 cm betragen. Der Abstand von unisolierten Starkstromleitungen beträgt untereinander min. 30 cm. Werden Kabelschutzrohre verbaut, ist der Abstand mit der SWG abzusprechen.

Für Wasserleitungen muss der horizontale Abstand (lichte Weite) zwischen parallel verlegten Leitungen min. 40 cm betragen. Die vertikalen Abstände (lichte Weite) von Leitungskreuzungen sollen 20 cm nicht unterschreiten. Bei den Wasserleitungen der Gruppenwasserversorgung Grenchen (GWVG) gilt beidseitig ein Baulinienabstand mit einem Bau- und Pflanzverbot von 2.5 m.

Bei Baum- und Heckenpflanzungen ist ein Mindestabstand von 2 m zur Erdgas-, Wasser-, und Stromleitung einzuhalten, andernfalls sind mit der SWG entsprechende Schutzmassnahmen zu treffen.

1.5 GRABENAUFFÜLLUNG

Zum Schutz der Erdgas- und Wasserleitungen ist ca. 50 cm oberhalb des Rohrscheitels das von der SWG gelieferte Warnband zu verlegen. Einbettungen, Verfüllungen, Verdichtungen und Wiederherstellung der Oberflächen sind gemäss den geltenden Normen und dem SWG-Merkblatt „Grabenprofil im Leitungsbau“ auszuführen. Für die Belagsinstandstellung gelten die Richtlinien der Baudirektion Grenchen.

1.6 MASSNAHMEN BEI BESCHÄDIGUNG VON ERDGAS-LEITUNGEN

Schadenstelle absperren. Gefahrenbereich räumen. Baumaschinen und Motoren abstellen. Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Keine elektrischen Anlagen bedienen.

Bei Beschädigung von Hausanschlussleitungen unverzüglich überprüfen, ob bei der Hauseinführung im Gebäude Erdgas austritt. Falls Gasgeruch festgestellt wird, keine elektrischen Schalter betätigen und Gebäude lüften.

2. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR BAUARBEITEN

Für Arbeiten am Leitungsnetz der SWG gilt das Reglement über die Abgabe von Energie und Wasser durch die SWG vom 15. Dezember 2009. Für Arbeiten in Grundwasserschutzzonen gilt das Merkblatt „Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zone S)“ des Amtes für Umwelt, Kanton Solothurn.

2.1 ARBEITSSICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Der Unternehmer hat vor Baubeginn das Formular „Informationsblatt für beauftragte Personen & Firmen“ auszufüllen und eine weisungsbefugte Person zu bestimmen und der SWG mitzuteilen, wer für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz auf der betreffenden Baustelle verantwortlich ist. Der Unternehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter für die auszuführenden Arbeiten die geeignete Schutzkleidung tragen.

2.2 REGIEARBEITEN

Regiearbeiten sind ausgeschlossen, ausser es existiert ein entsprechender schriftlicher Auftrag von der SWG bzw. der beauftragten Bauleitung. Regierapporte ohne Auftrag werden nicht anerkannt, ausser für dringliche Arbeiten, die zur Abwendung von Gefahr oder Schaden unerlässlich sind (SIA 118/2013 Art. 45 Abs. 2).

2.3 AUSMASS, ABRECHNUNGEN, ZAHLUNGEN, GARANTIE

Abschlagszahlungen und Schlussrechnungen sind mit der Bauleitung der SWG bzw. dem beauftragten Vertreter zu überprüfen.

Ausmassblätter sind durch die Bauleitung der SWG bzw. den beauftragten Vertreter und durch die Unternehmung gemeinsam und fortlaufend zu ermitteln. Die Originallieferscheine für Sand, Betonkies, Wandkies, Belag usw. sowie sämtliche Dokumente des grabenlosen Leitungsbaus sind der Abrechnung beizulegen.

Gemäss Norm SIA 118/2013 Art. 153 ff. muss die Bauabrechnung spätestens zwei Monate nach Bauvollendung (Art. 154) gestellt und gleichzeitig auch die Teuerungsabrechnung eingereicht werden. Ohne schriftlich angebrachten Vorbehalt erklärt die Unternehmung mit deren Einreichung, dass sie keine weiteren Rechnungen stellt und auf jeden weiteren Vergütungsanspruch für Leistungen verzichtet, die sie bis anhin nicht in Rechnung gestellt hat (Art. 156).

Garantiefristen gelten gemäss SIA 118/2013.

2.4 EINMESSARBEITEN

Mit dem Einfüllen der Gräben darf erst begonnen werden, wenn die Leitung von der Baudirektion Grenchen (032 654 67 67 / baudirektion@grenchen.ch) im Auftrag der SWG eingemessen worden ist. Andernfalls ist die Leitung auf Verlangen der SWG auf Kosten der Unternehmung wieder freizulegen.

2.5 BETÄTIGEN VON SCHIEBERN

Schieber dürfen nur durch Mitarbeiter der SWG geschlossen oder geöffnet werden.

2.6 WASSERENTNAHME

Die Entnahme von (Bau-) Wasser ist von der SWG zu bewilligen. Bei Wasserbezügen ab Hydrant (nur mit Zähler) wie auch ab Hausinstallation ist ein Rückschlagventil/Systemtrenner vorgeschrieben.

2.7 BAUSTROM

Wird in Grenchen ein Bauprovisorium benötigt, so ist dieses durch einen konzessionierten Elektroinstallateur bei der SWG mit einer Installationsanzeige anzumelden.

3. NOTFALL/PIKETT

Unser 24h-Pikettdienst ist gerne für Sie da.
Tel. 032 654 66 67

Haben Sie Fragen?

UNSER TECHNISCHES BÜRO IST FÜR SIE DA UND GIBT IHNEN GERNE WEITERE INFORMATIONEN.

SWG
Brühlstrasse 15
Postfach 944
2540 Grenchen

Tel. 032 654 66 66
Fax 032 654 66 60
Web www.swg.ch

Ausgabe März 2018

